

Chronik der Staatsverträge

I. Politische Verträge

Durch das unten S. 200 abgedruckte *deutsch-japanisch-italienische Protokoll* vom 6. November 1937¹⁾ über den Beitritt Italiens zu dem deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale vom 25. November 1936²⁾ haben die Bestrebungen Deutschlands und Japans zur Abwehr der kommunistischen Zersetzung³⁾ eine bedeutsame Förderung erfahren. An dem Charakter des Antikommunistenabkommens⁴⁾ ändert der Beitritt Italiens, das gemäß Art. II des Protokolls als ursprünglicher Unterzeichner anzusehen ist, nichts. Der nunmehrige Dreierpakt verfolgt, wie der italienische Außenminister Graf Ciano im Anschluß an die Unterzeichnung des Protokolls erklärt hat⁵⁾, »keine geheimen Ziele. Er ist gegen kein Land gerichtet und er steht allen Staaten offen, die den Wunsch haben, sich uns bei der gemeinsamen Aktion anzuschließen.« Auch eine Änderung der bisherigen Formen der Zusammenarbeit⁶⁾ ist nicht vorgesehen.

Die Sowjetunion hat durch ihren Botschafter in Rom erklären lassen, daß sie die Unterzeichnung des Protokolls vom 6. November 1937 durch Italien als einen gegen sie gerichteten unfreundlichen Akt und als Verletzung des sowjetrussisch-italienischen Freundschafts-, Nichtangriffs- und Neutralitätsvertrages vom 2. September 1933⁷⁾ betrachte⁸⁾, ein Vorgehen, das mit den früheren Behauptungen über ihre Beziehungen zur Kommunistischen Internationale im Widerspruch steht⁹⁾.

Der Zielsetzung der deutsch-polnischen Erklärung vom 26. Januar 1934¹⁰⁾ entsprechend haben die *deutsche* und die *polnische Regierung* »im Rahmen ihrer Souveränität« am 5. November 1937 gleichlautende *Erklärungen* über die Behandlung der auf deutschem Gebiet lebenden polnischen und der auf polnischem Gebiet lebenden deutschen Volks-

1) RGL. 1938, II S. 26.

2) Diese Zeitschr. Bd. VII, S. 128.

3) Vgl. die Präambeln des Abkommens und des Protokolls.

4) Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VII, S. 114.

5) Abdruck der Erklärung: Monatshefte für Auswärtige Politik 1937, S. 876.

6) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 114f.

7) Martens, 3 NRG. XXX, 323; v. Gretschaninow, Politische Verträge Bd. I, S. 357. — In Art. 4 dieses Vertrages verpflichtet sich jeder Vertragspartner, an keiner gegen den anderen gerichteten politischen oder wirtschaftlichen »Entente« oder »Kombination« teilzunehmen.

8) Temps vom 10. 11. 1937.

9) Zu der Haltung der Sowjetunion anläßlich des Zustandekommens des Antikommunistenabkommens siehe diese Zeitschr. Bd. VII, S. 114 Anm. 3.

10) Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 377.

gruppe abgegeben. Wenn auch diese Erklärungen nicht in der Form eines Staatsvertrags zueinander in Beziehung gesetzt sind, so werden die in ihnen aufgestellten Grundsätze doch zweifellos für die Politik der deutschen und der polnischen Regierung maßgebend sein und ein wesentliches Element in der fortschreitenden Festigung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Deutschland und Polen darstellen.

Die Erklärung der deutschen Regierung ¹⁾ lautet:

Die Deutsche Regierung und die Polnische Regierung haben Anlaß genommen, die Lage der deutschen Minderheit in Polen und der polnischen Minderheit in Deutschland zum Gegenstand einer freundschaftlichen Aussprache zu machen. Sie sind übereinstimmend der Überzeugung, daß die Behandlung dieser Minderheiten für die weitere Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen von großer Bedeutung ist, und daß in jedem der beiden Länder das Wohlergehen der Minderheit um so sicherer gewährleistet werden kann, wenn die Gewißheit besteht, daß in dem anderen Land nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird. Zu ihrer Genugtuung haben die beiden Regierungen deshalb feststellen können, daß jeder der beiden Staaten im Rahmen seiner Souveränität für die Behandlung der genannten Minderheiten nachstehende Grundsätze als maßgebend ansieht:

1. Die gegenseitige Achtung deutschen und polnischen Volkstums verbietet von selbst jeden Versuch, die Minderheit zwangsweise zu assimilieren, die Zugehörigkeit zur Minderheit in Frage zu stellen oder das Bekenntnis der Zugehörigkeit zur Minderheit zu behindern. Insbesondere wird auf die jugendlichen Angehörigen der Minderheit keinerlei Druck ausgeübt werden, um sie ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit zu entfremden.

2. Die Angehörigen der Minderheit haben das Recht auf freien Gebrauch ihrer Sprache in Wort und Schrift sowohl in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen wie in der Presse und in öffentlichen Versammlungen.

Den Angehörigen der Minderheit werden aus der Pflege ihrer Muttersprache und der Bräuche ihres Volkstums sowohl im öffentlichen wie im privaten Leben keine Nachteile erwachsen.

3. Das Recht der Angehörigen der Minderheit, sich zu Vereinigungen, auch zu solchen kultureller und wirtschaftlicher Art, zusammenzuschließen, wird gewährleistet.

4. Die Minderheit darf Schulen in ihrer Muttersprache erhalten und errichten.

Auf kirchlichem Gebiet wird den Angehörigen der Minderheit die Pflege ihres religiösen Lebens in ihrer Muttersprache und die kirchliche Organisation gewährt. In die bestehenden Beziehungen auf dem Gebiet des Bekenntnisses und der karitativen Betätigung wird nicht eingegriffen werden.

5. Die Angehörigen der Minderheit dürfen wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit in der Wahl oder bei der Ausübung eines Berufes oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht behindert oder benachteiligt

¹⁾ Wiedergegeben nach der Verlautbarung des DNB: Völk. Beobachter vom 6. II. 1937; Polnischer Text der P. A. T.: Gazeta Polska vom 6. II. 1937.

werden. Sie genießen auf wirtschaftlichem Gebiet die gleichen Rechte wie die Angehörigen des Staatsvolkes, insbesondere hinsichtlich des Besitzes oder Erwerbs von Grundstücken.

Die vorstehenden Grundsätze sollen in keiner Weise die Pflicht der Angehörigen der Minderheit zur uneingeschränkten Loyalität gegenüber dem Staat, dem sie angehören, berühren. Sie sind in dem Bestreben festgesetzt worden, der Minderheit gerechte Daseinsverhältnisse und ein harmonisches Zusammenleben mit dem Staatsvolk zu gewährleisten, was zur fortschreitenden Festigung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Deutschland und Polen beitragen wird.

Das am 5. November 1937 zwischen *Japan* und *Mandschukuo* unterzeichnete umfangreiche Vertragswerk über die Abschaffung der Exterritorialitätsrechte Japans in Mandschukuo ¹⁾ bringt die mit dem japanisch-mandschurischen Vertrag vom 10. Juni 1936 ²⁾ eingeleitete Entwicklung zum Abschluß. Mit der am 1. Dezember 1937 wirksam gewordenen Aufhebung der japanischen Konsulargerichtsbarkeit und der japanischen Verwaltungspolizei in Mandschukuo ³⁾ sind die Beschränkungen hinfällig geworden, die für die grundsätzlich schon in dem Vertrag vom 10. Juni 1936 zugestandene Anwendung der mandschurischen Gesetze auf japanische Staatsangehörige bisher noch bestanden ⁴⁾. Mandschukuo hat jedoch zusichern müssen, die japanischen Staatsangehörigen unter keinen Umständen ungünstiger als seine eigenen zu behandeln ⁵⁾ und »in allen Angelegenheiten, die den persönlichen Status der japanischen Untertanen betreffen«, nach den Gesetzen und Vorschriften Japans zu verfahren ⁶⁾.

Japan ist ferner die Befugnis, in Mandschukuo Schulen und religiöse Stätten von Japanern unter japanischem Recht unterhalten zu lassen und zu diesem Zweck auf dem Gebiete von Mandschukuo »Schulvereine, Verbände und andere Organisationen mit dem Status einer juristischen Person ins Leben zu rufen« eingeräumt ⁷⁾ sowie das Recht

¹⁾ Text des *Vertrages über die Abschaffung der exterritorialen Rechte und die Übergabe der Verwaltungsrechte über die Südmandschurische Eisenbahnzone an Mandschukuo* und der Zusatz- und Nebenabkommen in deutscher Übersetzung: Ostasiatische Rundschau 1938, S. 5 ff.

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 752.

³⁾ Art. I des Vertrages; Ausführungs- und Übergangsbestimmungen in Artt. 1—8, 12—13 des Zusatzabkommens A (Ostasiatische Rundschau, a. a. O. S. 5).

⁴⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 753 f.

⁵⁾ Art. III des Vertrages.

⁶⁾ Art. I des Nebenabkommens (Ostasiat. Rdschau, a. a. O. S. 7). — Vgl. zu ähnlichen Vorschriften in anderen, die Aufhebung von Exterritorialitätsrechten betreffenden Verträgen diese Zeitschr. Bd. I, 2, S. 294 ff.; Bd. VII, S. 567 und unten S. 113 Anm. 1.

⁷⁾ Wichtige Angelegenheiten in bezug auf die Erziehung japanischer Untertanen und Fragen der Verwaltung der von Japanern in Mandschukuo unterhaltenen Schulen wird die mandschurische Regierung nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Premierminister und dem japanischen Botschafter entscheiden, ferner wird sie in jedem

zugesichert worden, in Mandschukuo »Musterungen und Einziehungen japanischer Untertanen zum Militärdienst sowie alle anderen Maßnahmen, die in Verbindung mit dem Militärdienst nötig werden, vorzunehmen«¹⁾). Die Durchführung der auf Grund dieser Vereinbarungen in Mandschukuo anwendbaren japanischen Gesetze und Verordnungen ist Sache der japanischen Konsuln, denen von der mandschurischen Regierung jegliche erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren ist²⁾). Eine ständige Fühlungnahme der mandschurischen mit den japanischen Behörden ist in allen Fragen vorgesehen, die auf die Aufrechterhaltung, Verbesserung und Erweiterung des Eisenbahnsystems Bezug haben³⁾).

Die Einzelheiten der Durchführung des Vertrages, insbesondere die Übernahme der von Japan in Ausübung seiner Exterritorialitätsrechte geschaffenen Einrichtungen und deren Angestellten durch Mandschukuo, werden durch Vereinbarungen zwischen dem mandschurischen Premierminister und dem japanischen Botschafter geregelt werden⁴⁾).

In der Südmandschurischen Eisenbahnzone, deren Verwaltung grundsätzlich Mandschukuo übertragen wird⁵⁾, hat sich Japan die vorläufige Weiterverwaltung aller Verkehrsangelegenheiten, »die sich auf dritte Länder beziehen«, durch die japanischen Behörden vorbehalten⁶⁾). Die dort bisher der japanischen Regierung zustehenden Steuern werden von Mandschukuo »in Übereinstimmung mit einer zwischen dem Premierminister von Mandschukuo und dem japanischen Botschafter noch zu treffenden Entscheidung« auferlegt und eingezogen, ein Teil der so eingezogenen Beträge an Japan abgeführt werden⁷⁾).

Das Fortbestehen dieser bedeutsamen japanischen Sonderrechte, zu denen noch der überragende Einfluß auf wirtschaftlichem Gebiet tritt, den Japan sich in Mandschukuo auf Grund der aufeinander abgestimmten japanischen und mandschurischen Außenhandelsgesetze⁸⁾ und durch die Angleichung der beiderseitigen Währungen⁹⁾ gesichert

Jahr einen Teil der Kosten für die Unterhaltung dieser Schulen tragen: Art. 15 des Zusatzabkommens A in Verbindung mit Art. VI des Nebenabkommens.

1) Artt. 14—16 des Zusatzabkommens A.

2) Artt. 17—18 des Zusatzabkommens A in Verbindung mit Art. VII des Nebenabkommens.

3) Art. II des *Abkommens über das Verkehrswesen in Mandschukuo* vom 5. II. 1937: *Ostasiat. Rundschau*, a. a. O. S. 7.

4) Artt. 19, 22 des Zusatzabkommens A; Art. VIII des Nebenabkommens.

5) Art. II des Vertrages.

6) Art. I des Zusatzabkommens B: *Ostasiat. Rundschau*, a. a. O. S. 7.

7) Art. II des Zusatzabkommens A.

8) Vgl. dazu *Wirtschaftsdienst* 1937, S. 1739.

9) Vgl. zu der schon im November 1935 getroffenen Abrede über die Aufrechterhaltung der Parität zwischen der japanischen und mandschurischen Währung: *Japan Advertiser* vom 4., 5. und 6. II. 1935.

hat, schwächt die Wirkung der Aufhebung der Exterritorialitätsrechte nicht unerheblich ab.

Die neuen Freundschafts- und Handelsverträge, die Siam an Stelle der von ihm gekündigten, im November 1937 außer Kraft getretenen Vereinbarungen¹⁾ abgeschlossen hat²⁾, regeln, ohne sich grundsätzlich von den vorangegangenen Verträgen zu unterscheiden, übereinstimmend das Niederlassungsrecht im Sinne einer weitgehenden Gleichstellung der Angehörigen des Vertragspartners mit den eigenen Staatsangehörigen (vor allem in bezug auf die Verfügung über bewegliches und unbewegliches Vermögen, das Ausfuhrregime, die Abgaben, den Schutz von Person und Eigentum, den Zutritt zu den Gerichten, Enteignungen und militärische Requisitionen, Urheber- und Erfindungsschutz) oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation (in bezug auf Handel und Gewerbebetrieb, Erwerb und Besitz von Grundstücken) und legen für die gegenseitigen Handels- und Schifffahrtsbeziehungen den Grundsatz der Meistbegünstigung fest. Nach dem Muster der von den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Handelsverträge ist das Meistbegünstigungsprinzip auch auf die Kontingentpolitik und die Betätigung staatlicher Monopole erstreckt worden³⁾.

Dem Wunsche der siamesischen Regierung nach formeller Aufhebung des Evokationsrechts, des letzten Überbleibels der ursprünglichen Exterritorialitätsrechte⁴⁾, hat als erste der fremden Mächte Großbritannien Rechnung getragen, das in einem *britisch-siamesischen Notenwechsel* vom 23. November 1937⁵⁾ von diesem Tage an — noch vor der Ratifikation des Handels- und Schifffahrtsvertrages — auf dieses Recht unter der Bedingung verzichtete, daß die Grundsätze des internationalen Privatrechts in Siam binnen Jahresfrist gesetzlich festgelegt würden und namentlich die Anwendung des Heimatrechts in Angelegenheiten des persönlichen Status britischer Staatsangehöriger

¹⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 437 ff.

²⁾ Der erste der neuen Verträge wurde (nach Times vom 3. II. 1937) am 2. II. 1937 mit Japan abgeschlossen. Es folgte am 4. II. 1937 der Abschluß des *Freundschafts- und Handelsvertrages* mit der Schweiz (Schw. Bundesblatt 1937, S. 457), am 5. II. 1937 entsprechende Vereinbarungen mit Frankreich (Times vom 6. II. 1937), Belgien (Doc. Parl., Chambre, 1937/8 Nr. 137), Dänemark (Lovtidende 1937 C. Nr. 20) und Schweden Sv. Dagbladet vom 6. II. 1937), am 13. II. 1937 der *Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag* mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Press Releases vom 13. II. 37, S. 377) und am 23. II. 1937 der *Handels- und Schifffahrtsvertrag* mit Großbritannien (Cmd. 5608).

³⁾ Siehe für die Kontingente Art. III des Vertrages mit der Schweiz, Art. 8 Abs. 2 des Vertrages mit Großbritannien; für Monopole: Notenwechsel Nr. 1 mit Großbritannien vom 23. II. 1937 (Cmd. 5608, S. 17). Vgl. im übrigen diese Zeitschr. Bd. VII, S. 864 Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VII, S. 438 f.

⁵⁾ Cmd. 5611.

und Schutzgenossen auch weiterhin gewährleistet sei ¹⁾). Der siamesische Außenminister hat die Erfüllung dieser Bedingung in seiner Antwortnote in folgender Form zugesichert:

»I have the honour to acknowledge the receipt of your note of to-day's date regarding the abandonment of the right of evocation. In reply, I have the honour to inform you that the Siamese Government will submit to the Assembly of the People's Representatives within twelve months from this date, an Act on the Conflict of Laws embodying the normal principles of international law (including especially the law of nationality in matters of personal status).

2. I have the honour to add that in the meantime, that is to say, as from this date and pending the promulgation of the Act on the Conflict of Laws, the Siamese Courts will continue to apply these principles, as heretofore, in all cases concerning British subjects and British protected persons.«

Der am 4. September 1937 zwischen *Italien* und dem *Jemen* für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossene *Vertrag zur Erneuerung des Vertrages vom 2. November 1926* ²⁾ enthält in Art. 1 die Bestätigung der bereits früher ausgesprochenen Anerkennung der vollen Unabhängigkeit des Jemen durch die Regierung des Königs von Italien und Kaisers von Äthiopien ³⁾ und das Versprechen Italiens, sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten des Jemen zu enthalten. Die Sonderstellung, die Italien vor den übrigen europäischen Mächten im Jemen dadurch einnahm, daß es auf Grund des Vertrages von 1926 ⁴⁾ »technisches Material« und »technisches Personal« zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellte, bleibt bestehen; Art. 3 sieht ausdrücklich die Fortdauer dieser Lieferungen vor ⁵⁾. Art. 6 handelt von der in Aussicht genommenen Bestellung diplomatischer und konsularischer Vertreter, Art. 7 garantiert den Angehörigen der Vertragspartner wechselseitig volle Sicherheit der Person und des Eigentums bei erlaubtem Aufenthalt »in den zu den beiden Staaten gehörigen Gebieten«. In Art. 10 wird nach dem Vorgang des Freundschaftsvertrages zwischen Frankreich und dem Jemen vom 25. April 1936 ⁶⁾ der arabische Text zum authentischen erklärt ⁷⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu oben S. 110 Anm. 6 und unten S. 114 Anm. 6.

²⁾ Gazzetta Ufficiale 1938, S. 77.

³⁾ Italien war die erste europäische Macht, die die Unabhängigkeit des Jemen anerkannte. Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VII, S. 90.

⁴⁾ Gazz. Uff. 1927, S. 256; Martens 3 NRG XX, 353.

⁵⁾ Nach ägyptischen Zeitungsmeldungen (wiedergegeben in *Oriente Moderno* 1937, S. 570) handelt es sich in erster Linie um die Lieferung von Kriegsmaterial (Tanks, Luftabwehrgeschütze, Funkgerät, 20000 Gewehre neuesten Modells nebst Munition). Zu den schon im Jahre 1926 laut gewordenen britischen Befürchtungen s. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 91 Anm. 103, 104.

⁶⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 440.

⁷⁾ In einem anlässlich des Vertragsabschlusses an den italienischen Regierungschef gerichteten Schreiben (*Oriente Moderno* 1937, S. 570) bringt der Imam seine besondere Dankbarkeit für die von Italien betriebene proislamische Politik zum Ausdruck.

Eine entsprechende Bestimmung enthält das am 7. Dezember 1936 zwischen der *Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion* und dem *Jemen* abgeschlossene *Handelsabkommen*¹⁾ (Art. 6), das die alsbaldige Aufnahme diplomatischer und konsularischer Beziehungen und Meistbegünstigung in Fragen des Niederlassungsrechts sowie des Handels- und Schiffsverkehrs vorsieht (Artt. 2, 3, 4).

Der Anbahnung diplomatischer und konsularischer Beziehungen und der Regelung des Niederlassungsrechts dienen ferner die in den üblichen Formen gehaltenen *Freundschaftsverträge*, die *Mexiko* am 2. Oktober 1936 mit *Finnland*²⁾, am 28. Januar 1937 mit *Estland*³⁾ und am 24. März 1937 mit *Iran*⁴⁾ abgeschlossen hat, sowie das am 1. Juni 1937 zwischen *Österreich* und *Iran* unterzeichnete *Niederlassungsübereinkommen*⁵⁾, nach dessen Schlußprotokoll zu den Rechtsgebieten, auf denen die Angehörigen des einen Vertragspartners auf dem Territorium des anderen den Vorschriften ihres Heimatrechts unterworfen bleiben (Personalstatut)⁶⁾, gehören die Eheschließung, das eheliche Güterrecht, die Ehetrennung, die Ehescheidung, die Mitgift, die Vaterschaft, die Abstammung, die Annahme an Kindesstatt, die Rechtsfähigkeit, die Großjährigkeit, die Vormundschaft und die Kuratel, die Entmündigung und im allgemeinen alle Fragen des Familienrechts einschließlich aller den Personenstand betreffenden Fragen.

Der am 11. November 1927 zwischen *Frankreich* und *Jugoslawien* abgeschlossene *Freundschaftsvertrag* (*Traité d'entente amicale*)⁷⁾, der u. a. eine enge Fühlungnahme der beiden Staaten zwecks Aufrechterhaltung des durch die Friedensverträge geschaffenen europäischen Statuts vorsieht⁸⁾, ist durch *Erklärung* vom 12. Oktober 1937⁹⁾ auf weitere fünf Jahre, vom 2. Dezember 1937 an gerechnet, verlängert worden¹⁰⁾.

¹⁾ Annales Parlementaires, Chambre des Représentants, Session 1937/38, Doc. No. 49.

²⁾ Ratifiziert am 12. 5. 1937: Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1937 Nr. 22; Diario Oficial (Mexico) vom 6. 7. 1937, S. 1.

³⁾ Diario Oficial (Mexico) vom 6. 12. 1937, S. 3.

⁴⁾ Diario Oficial (Mexico) vom 2. 11. 1937, S. 1.

⁵⁾ Text: Haus der Bundesgesetzgebung 1937, 177/Ge der Beilagen.

⁶⁾ Vgl. oben S. 110 Anm. 6, 113 Anm. 1.

⁷⁾ Martens 3 NRG XVIII, 347; von Gretschaninow, Politische Verträge I, S. 222.

⁸⁾ Über die Bedeutung des Vertrages im Rahmen der französischen Bündnispolitik der Nachkriegszeit s. Graf Mandelsloh, Politische Pakte und völkerrechtliche Ordnung, Berlin 1937, S. 49ff.

⁹⁾ Journal Officiel 1937, S. 12364.

¹⁰⁾ Zu der vorangegangenen Verlängerung durch Erklärung vom 28. 10. 1932: Martens 3 NRG XXVIII, 672.

Von den auf der Interamerikanischen Konferenz von Buenos Aires am 23. Dezember 1936 unterzeichneten Verträgen¹⁾ ist das *Zusatzprotokoll über die Nichtintervention*²⁾ am 25. August 1937 von den *Vereinigten Staaten von Amerika*³⁾, der *Vertrag über die Verhütung von Streitigkeiten*⁴⁾ und der *Vertrag über gute Dienste und Vermittlung*⁵⁾ am 5. Juni 1937 durch die *Dominikanische Republik*⁶⁾, am 29. Juli 1937 durch die *Vereinigten Staaten von Amerika*⁷⁾ und am 19. Oktober 1937 durch *Ecuador*⁸⁾ ratifiziert worden.

Die *panamerikanische Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten* vom 26. Dezember 1933⁹⁾ ist am 28. September 1937 durch *Costa Rica*¹⁰⁾, am 1. Dezember 1937 durch *Honduras*¹¹⁾ ratifiziert worden.

II. Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge

Der am 1. Juli 1937 — fast neun Jahre nach seiner Unterzeichnung — ratifizierte *Schiedsvertrag* zwischen *Mexiko* und *Columbien* vom 11. Juli 1928¹²⁾ nimmt von der schiedsgerichtlichen Erledigung nur solche Streitigkeiten aus, bei denen die Unabhängigkeit und Souveränität der Vertragspartner oder ihre Handlungsfreiheit in inneren Angelegenheiten berührt wird, ferner solche, die sich auf Handlungen oder Maßnahmen beziehen, deren Berechtigung sich unmittelbar aus der Verfassung des betreffenden Staates ergibt, und schließlich solche, die die Interessen eines dritten Staates oder dessen Handlungsweise betreffen (Art. I, Abs. 2). Der Vertrag soll 10 Jahre in Kraft bleiben. (Art. X.)

Der am 14. Dezember 1935 zwischen *Dänemark* und *Jugoslawien* abgeschlossene *Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag*¹³⁾ und der am 27. Januar 1936 zwischen *Norwegen* und *Chile* abgeschlossene *Vergleichsvertrag*¹⁴⁾ schließen sich eng — zum größten Teil wörtlich — an die entsprechenden Vorschriften der Genfer Generalakte vom

1) Über den Verlauf und die Arbeiten der Konferenz s. Friede, diese Zeitschr. Bd. VII, S. 345ff.

2) Abdruck diese Zeitschr. Bd. VII, S. 425.

3) U.S.A. Treaty Series No. 923.

4) Abdruck diese Zeitschr. Bd. VII, S. 426.

5) Abdruck diese Zeitschr. Bd. VII, S. 428.

6) Treaty Information 1937 Bull. 93, S. 5, 6; Gazeta Oficial Nr. 5022 vom 10. 5. 1937, S. 32, 40.

7) U.S.A. Treaty Series Nr. 924, 925.

8) Treaty Information 1937 Bull. 97, S. 1, 2; Registro Oficial (Ecuador) vom 26. 7. 1937, S. 1437 und vom 21. 7. 1937, S. 1414.

9) Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 634, 650; Bd. V, S. 403, 869; Bd. VI, S. 601, 756; Bd. VII, S. 119, 441, 570.

10) Treaty Information 1937 Bull. 97, S. 1.

11) Treaty Information 1937 Bull. 99, S. 5.

12) Diario Oficial (Mexiko) vom 6. 10. 1937, S. 1; Diario Oficial (Colombia) vom 27. 11. 1937, S. 379.

13) Službene Novine 1937 Art. 558.

14) Ratifiziert am 17. 2. 1937: Norges overenskomster med fremmede stater 1937, S. 96; Diario Oficial (Chile) vom 11. 5. 1937, S. 1362.